

Verfügungen für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie.

Die in der Polizeiverordnung betreffend das Meldebüßen im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie vom 18. August 1887 (Verordnungsblatt für 1888 Nr. 2 S. 28 ff.) dem Stationsvorleser des Bezirkes erteilten Befugnisse werden in Kaiser Wilhelmshafen fortab durch den Polizeivorleser des Bezirkes wahrgenommen.

Friedrich Wilhelmshafen, den 14. Juli 1893.

Der Landeshauptmann des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie.

(gez.) Schmiele.

Die gemäß Artikel 13 des Handelsgesetzbuches erforderlichen Bekanntmachungen des Kaiserlichen Gerichts hierelbst für das Jahr 1894 werden im Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger, sowie im Deutschen Kolonialblatt, Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs, erfolgen. Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß die auf die Führung des Handelsregisters sich beziehenden Geschäfte für die obengenannte Zeit von dem Kaiserlichen Richter Brandeis und dem Gerichtsaktuar Senfft bearbeitet werden.

Herbertshöhe, den 11. September 1893.

(L. S.) gez. Brandeis,

Kaiserlicher Richter des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie.

Gemäß Art. 14 des Deutschen Handelsgesetzbuches werden für den Bezirk des Kaiserlichen Gerichts des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie zu Friedrich Wilhelmshafen als öffentliche Blätter, in denen die im Laufe des Jahres 1894 gemäß Art. 13 a. a. D. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen sollen:

1. der Deutsche Reichs- und Königlich Preussische Staatsanzeiger (Beilage: Central-Handelsregister für das Deutsche Reich),
2. das Deutsche Kolonialblatt, Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs (herausgegeben im Auswärtigen Amt),

hierdurch bestimmt.

Die auf die Führung des Handelsregisters sich beziehenden Geschäfte werden für die oben genannte Zeit von dem Kaiserlichen Richter Hassé und dem jeweiligen Gerichtsschreiber bearbeitet werden.

Friedrich Wilhelmshafen, den 1. Oktober 1893.

(L. S.) gez. Hassé,

Kaiserlicher Richter des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie.

Personalien.

Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 10. Dezember ist der bisher in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes kommissarisch beschäftigte Archivar 1. Klasse Dr. Georg Fromer zum Kaiserlichen Landeshauptmann für das Schutzgebiet der Marshall-Inseln ernannt worden.

Militär-Intendantur-Assessor Dr. Kanzki, der am 31. Dezember aus der Schutztruppe ausgeschieden ist, ist durch Allerhöchste Bestallung vom 14. Dezember zum Militär-Intendanturrath mit der Wirkung vom 1. Januar 1894 ab ernannt worden.

Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 21. Dezember v. Js. ist dem durch Allerhöchste Ordre vom 15. September v. Js. als Stellvertreter des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika kommandirten Major v. Brodow, à la suite des Infanterie-Regiments Nr. 131, zugleich die Vertretung im Kommando der Schutztruppe übertragen worden.

Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 18. Dezember v. Js. sind befördert:

1. die Sekondlieutenants a. D. Engelhardt, Langheld, diefer à la suite der Schutztruppe, Ramsay und Roedel zu Premierlieutenants a. D., mit Zugrundelegung von Patenten vom 18. November 1893;
2. der Assistentenarzt 1. Klasse a. D. Dr. Manfiewitz zum Stabsarzt a. D., mit Zugrundelegung eines Patentes vom 28. September 1893.

Der bisherige Oberarzt Stabsarzt a. D. Dr. Steudel ist aus der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika ausgeschieden und vom 26. Dezember 1893 ab unter Eintheilung beim Infanterie-Regiment Kaiser Friedrich, König von Preußen Nr. 125 als Stabsarzt mit Patent vom 24. Februar 1893 im königlich Württembergischen Armeekorps wieder angestellt worden.

Der Assistenzarzt 1. Klasse a. D. Wasserfall ist mit dem 25. Dezember 1893 aus der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika ausgeschieden. Gleichzeitig ist derselbe im aktiven Sanitätskorps und zwar als Assistenzarzt 1. Klasse mit einem Patent vom 22. November 1892 bei der Marine wieder angestellt worden.

Aus Anlaß ihrer Theilnahme an den Expeditionen gegen die kriegerischen Stämme am Kilimandjaro sind folgende Auszeichnungen an Mitglieder der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika verliehen worden:

der Rothe Adler-Orden 4. Klasse mit Schwertern am weißen Bande;
dem Stabsarzt a. D. und Chefarzt der Schutztruppe Dr. Becker;

der königliche Kronen-Orden 4. Klasse mit Schwertern;
dem Premierlieutenant a. D. und Kompagnieführer in der Schutztruppe Podsch,
dem Premierlieutenant a. D. und Lieutenant in der Schutztruppe Freiherrn Schrend von Nohing;
das Militär-Ehrenzeichen 1. Klasse:
dem Sergeanten in der Schutztruppe Weinberger.

Dem Militär-Intendanturrath Dr. Kanzli, kommandirt als Intendant zur Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, ist anlässlich seines Ausscheidens aus diesem Kommandoverhältnis der königliche Kronen-Orden 4. Klasse verliehen worden.

Nichtamtlicher Theil.

Personal-Nachrichten.

Nachruf.

Aus Kamerun ist auf telegraphischem Wege die Trauerkunde eingetroffen, daß der dem Kaiserlichen Gouvernement zur Beschäftigung überwiesene Gerichts-assessor Niebow von den meuterischen Soldaten der Polizeitruppe getödtet worden ist. Otto Julius Niebow wurde am 8. Dezember 1855 zu Scharchow im Kreise Cammin geboren, besuchte später die Dominikschule zu Cammin und das Gymnasium zu Stargard und studierte acht Semester die Rechtswissenschaft auf den Universitäten zu Heidelberg, Leipzig und Berlin. Im Frühjahr 1879 übernahm er die Verwaltung des Rittergutes seines Vaters in Werden. Ungünstige Verhältnisse zwangen den Verstorbenen zur Aufgabe desselben. Niebow hatte die Energie, von Neuem auf die Universität zu gehen, um seine Ausbildung zu vervollständigen; es gelang ihm, bereits am 19. November 1886 das Referendarexamen mit dem Prädikat „Gut“ und am 11. April 1891 die letzte Staatsprüfung zu bestehen.

Am 11. August 1891 trat er in die Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes ein. Im Juli 1893 wurde er dem Gouvernement in Kamerun überwiesen, trat am 5. August seine Anstreckung an und

trat am 4. September in Kamerun ein. Nach kurzer Thätigkeit ist er im Schutzgebiete gefallen, ein beklagenswerthes, aber ehrenvolles Opfer für Deutschlands Interessen.

Durch sein verdienstvolles Werk: „Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung“ hat sich Niebow einen bleibenden Namen gemacht. Als Beamter pflichttreu und gewissenhaft, war er auch im außerdienstlichen Verkehr allgemein geschätzt. Sein früherer Tod wird von der Kolonial-Abtheilung aufs Tiefste beklagt.

Ehre seinem Andenken!

Der Gouverneur Freiherr v. Schele hat eine Expedition in das Land der Mafiti und Mafenge angetreten. Während der Dauer seiner Abwesenheit hat der stellvertretende Gouverneur v. Wrochem die Geschäfte des Gouvernements übernommen.

Die beiden zum Bau der Telegraphenlinie zwischen Luitta und Klein-Popo nach dem Schutzgebiete von Togo abgeschickten Beamten, Post-assistent Kraft und Posthilfsbote Ostländer, sind am 1. November in Klein-Popo eingetroffen.